

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Band: 69 (1994)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und älter), Junioren (Jahrgang 1974–1979) und MFD alle Jahrgänge. Die Laufanlage ist gegliedert in eine Einlaufstrecke, einen technischen Teil mit Linien-OL, Kurzstanzschüssen, HG-Werfen sowie einen abschliessenden Score-OL. Damit der Wettkampf als SUOV-Kaderübung anerkannt wird, ist eine einfache Führungsaufgabe zu lösen. Teilnehmer der Kat. MFD und Junioren lösen anstelle der Führungsaufgabe Fragen zu «Erste Hilfe».

Für die Kategoriensieger stehen Wanderpreise bereit, und die ersten 25% je Kategorie werden mit einem Spezialpreis ausgezeichnet. Die übrigen Teilnehmer erhalten einen Erinnerungspreis. Vor dem miternächtlichen Rangverlesen wird jedem Wettkämpfer ein einfaches Nachessen abgegeben, welches im Startgeld von Fr. 35.– (Junioren Fr. 25.–) pro Patrouille inbegriffen ist.

Der Anmeldeschluss ist am Samstag, 22. Oktober 1994. Wettkampfglemente und Anmeldeformulare werden allen bisherigen Teilnehmern und den militärischen Vereinen zugestellt. Zudem sind Unterlagen erhältlich bei:

Hans Isler
General-Willestr. 228
8706 Feldmeilen
Tel. 01 923 46 80
Heinz Brodbeck
Freiestr. 22
8610 Uster
Tel. 01 940 06 49

UOG Zürichsee rechtes Ufer

SCHWEIZERISCHE ARMEE

Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt: Inskünftig wird befördert, wer einen gültigen Vorschlag für einen neuen Grad bzw. eine neue Funktion besitzt, die Ausbildung für die neue Verwendung bestanden hat und die neue Funktion übernimmt.

Die neue Verordnung regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Beförderungen und Mutationen. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für eine Beförderung werden künftig keine Gradjahre mehr verlangt.
- Nur noch Truppeneinheitkommandanten müssen für die Beförderung ihren Grad abverdienen.
- Die Führungshelfen können im Lauf ihrer Militärdienstpflicht die Laufbahn in die Kommandantenlinie wechseln.
- Zur Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion werden nur noch die unbedingt notwendigen Ausbildungsdienste verlangt. *EMD-Info*



Verordnung über die Dauer der Militärdienstpflicht

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Dauer der Militärdienstpflicht gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Dauer ihrer Militärdienstpflicht. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Hauptleute, Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten sind von 20. bis zum 42. Altersjahr militärdienstpflichtig.
- Stabsoffiziere und Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten leisten bis zum 52. Altersjahr Militärdienst. Die Dienstleistungspflicht richtet sich nach dem Bedarf.

● Jeder Angehörige der Armee, der aufgrund seiner beruflichen Stellung oder wegen besonderer Kenntnisse für die Armee oder andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, leistet ebenfalls bis zum 52. Altersjahr Militärdienst. Er hat vom 42. bis 52. Altersjahr insgesamt 21 Diensttage zu absolvieren.

Im Übergang von der Armee 61 zur Armee 95 werden die Offiziere gestaffelt aus der Wehrpflicht entlassen. Damit wird erreicht, dass die Stäbe und Einheiten über genügend Kaderangehörige verfügen. Angehörige des Militärischen Frauendienstes können auf Wunsch ihre Dienstleistungspflicht nach altem Recht erfüllen. Sie werden entlassen, wenn sie die Anzahl Diensttage nach altem Recht bestanden haben. *EMD-Info*



Erfreuliche Bilanz zur F/A-18-Beschaffung

Die Schweiz hat im Zusammenhang mit der Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge F/A-18 bis Ende Juli 1994 Ausgleichsgeschäfte im Gesamtwert von rund 760 Millionen Franken abgeschlossen. Die indirekte Beteiligung der Schweizer Industrie an der Flugzeugbeschaffung verläuft erfreulich gut, teilte der Bundesrat mit. An den Kompensationsgeschäften waren laut dem Bundesrat bisher über 200 Schweizer Unternehmen in fast allen Kantonen beteiligt. Auf die Westschweiz entfielen rund 16 Prozent des Auftragsvolumens und auf das Tessin weniger als ein Prozent. *Aus NZZ Nr 203/94*



Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Ausbildungsdienste. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Grossteil der Militärdienstpflichtigen leistet nur noch alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs.
- Die Entlassung aus dem Dienst erfolgt am Freitag der letzten Woche.
- In der Armee 95 wird jeder bestandene Dienstag an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Der persönliche Urlaub wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Dienstverschiebungsgesuche müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden. Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind.
- Die Frist für den Versand des Marschbefehls wird von vier auf sechs Wochen vor Beginn des Dienstes verlängert.

Im Übergang von der Armee 61 zur Armee 95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine grosszügige Lösung getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die gesamte Dienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Diensttage, die Armeeangehörige freiwillig oder in Kadervorkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kurse oder für Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Vom 1. Januar 1995 an muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- (WK) und Ergänzungskursen (EK) insgesamt folgende anrechenbare Diensttage geleistet hat:

- Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage (8 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)
- Wachtmeister: 180 Tage (9 WK von 20 Tagen)
- Adjutantunteroffizier, Feldweibel, Fourier: 213 Tage (10 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)

EMD-Info

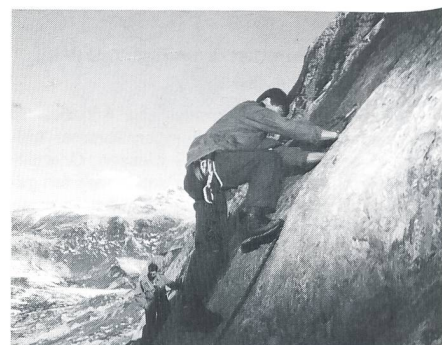
MITTEILUNGEN DER VERBÄNDE

Gründungsversammlung der Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten (VSGS)

Von Oblit Martin Klöti, Thalwil

Am Freitag, 14. Oktober 1994, findet in Andermatt die Gründungsversammlung der Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten (VSGS) statt. Gemäss ihrem Statutenentwurf ist die VSGS die Dachorganisation aktiver und ehemaliger Angehöriger der Gebirgstruppen der Schweizer Armee sowie von Absolventen militärischer Gebirgskurse. Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie die Erhaltung der Einsatzfähigkeit und der Qualität der Ausbildung der Gebirgstruppen in der Armee 95. Und schliesslich soll sie ihren Mitgliedern ermöglichen, die in militärischen Gebirgskursen erworbene Bergkameradschaft fortzusetzen. Ein wichtiges Anliegen ist die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Organisationen.

Die VSGS beabsichtigt die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, beispielsweise durch Beitritt zur Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten (IFMS). Zusammen mit weiteren informellen Verbindungen mit den Gebirgstruppen anderer Armeen leistet sie damit über die Landesgrenzen hinaus einen wertvollen Beitrag zur Friedensförderung. Das Tätigkeitsprogramm umfasst neben der jährlichen Mitgliederversammlung die Teilnahme an alpinen (Militärspport)-Anlässen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen zu aktuellen (gebirgstechnischen) Themen, die jährliche Teilnahme am



IFMS-Kongress und anderen internationalen Treffen. Zur Publikation der Aktivitäten erscheint regelmässig ein Mitteilungsblatt.

Neben Kollektiv- nimmt die VSGS auch bergbegeisterte Einzelmitglieder auf. Wer sich für einen Beitritt interessiert oder an der Gründungsversammlung mit interessantem Rahmenprogramm teilnehmen möchte, ist herzlich eingeladen, sich an den Präsidenten des provisorischen Vorstandes, Oberstlt Walker H-P, Feuerwerkerstrasse 28, 3603 Thun, Tel. 033 28 29 29, Fax 033 28 30 39 (zuhanden H-P Walker), zu wenden.

Programm

Ort: Zentrale Gebirgskampfschule, Waffenplatz, 6490 Andermatt

Freitag, 14. Oktober 1994

ab 15.00 Tagungsbüro geöffnet, Unterkunftsbezug
16.00 Begrüssung, Aperitif mit Platzkonzert
17.00 Gründungsversammlung
ca. 20.30 Nachtessen

Samstag, 15. Oktober 1994

07.30 Frühstück
08.00 Gebirgsdemonstration
11.00 Verabschiedung

Übernachtungsmöglichkeit in der Kaserne, Mahlzeiten auf eigene Kosten.